

Technik aktuell

Hinweise zu Baustellenabfällen aus ISOVER Mineralwolle

Fachberatung
18. Juli 2025

In diesem Merkblatt finden Sie Informationen zur **Recycling- und Entsorgungsmöglichkeiten** von Glas- und Steinwolle sowie Ultimate. Sortenreinen Abfälle aus Neudämmstoffe sind recyclingfähig und möglichst über den EASY-ECO Service von ISOVER wieder in den Produktionsablauf einzubringen (www.easy-eco.org). Zu beachten sind die gesetzlichen Bestimmungen der abfallrechtlichen Regelungen, die bei der Entsorgung von Baustellenabfällen aus ISOVER-Mineralwolledämmstoffen (Verschnittabfälle aus Neudämmstoffen und Rückbauabfälle aus ausgebauten Altdämmstoffen) zu beachten sind.

1. Zuordnung von Mineralwolleabfällen zu einer Abfallschlüssel-Nummer des Europäischen Abfallverzeichnisses

Am 1. 1.2002 trat die Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV), mit der das Europäische Abfallverzeichnis in deutsches Recht umgesetzt wurde, in Kraft. Für Mineralwolleabfälle (Glas und Steinwolle sowie Ultimate) wurden die bisherigen Abfallschlüssel durch folgende neue Nummern ersetzt:

- 17 06 03* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“
- 17 06 04 „Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* oder 17 06 03* fällt“.

Die Zuordnung zu diesen beiden Abfallschlüssel-Nummern hängt davon ab, ob der konkrete Mineralwolleabfall aus einem freigezeichneten oder nicht freigezeichneten Fasertyp besteht.

- Verschnittabfälle aus Neudämmstoffen¹ = Abfallschlüssel-Nr. 17 06 04

Seit 1995 bestehen alle ISOVER-Glaswolledämmstoffe, seit 1996 alle ISOVER Steinwolledämmstoffe aus Fasertypen, die sowohl nach dem EG-Freizeichnungssystem (siehe Anmerkung Q der Richtlinie 97/69/EG) als auch nach dem deutschen Bewertungssystem (siehe Anhang II Nr. 5 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung) als frei vom Krebsverdacht einzustufen sind. Ultimate-Dämmstoffe, die erstmals 2004 auf den Markt gebracht wurden, bestehen von Anfang an ebenfalls aus einem freigezeichneten Fasertyp. Diese gesundheitlich unbedenklichen Abfälle aus Neudämmstoffen unterfallen deshalb dem Abfallschlüssel 17 06 04.

- Rückbauabfälle aus Altdämmstoffen² = Abfallschlüssel-Nr. 17 06 03*

Abfälle aus ISOVER-Glaswolledämmstoffen, die vor 1995 hergestellt wurden sind hingegen dem Abfallschlüssel 17 06 03* zuzuordnen, weil die Fasertypen der „alten“ Mineralwolle nicht die Freizeichnungsanforderungen der EU-Richtlinie 97/69/EG (Anm. Q) erfüllt. Dasselbe gilt für vor 1996 produzierte ISOVER-Steinwolledämmstoffe.

¹ Abfallschlüssel-Nr. 17 06 04 = „nicht gefährliche Abfälle“ gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 KrW-/AbfG

² Abfallschlüssel-Nr. 17 06 03* = „gefährliche Abfälle“ gem. § 3 Satz 5 Satz 1 KrW-/AbfG

2. Keine gesetzliche Rücknahmepflicht für Baustellenabfälle aus Mineralwolle

Gemäß § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) kann die Bundesregierung per Verordnung diejenigen Erzeugnisse bestimmen, bei denen die Hersteller zur Rücknahme entsprechender Abfälle gesetzlich verpflichtet sind. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können diese Abfälle dann von der Entsorgung auf Deponien ausschließen (§ 20 Abs. 2 KrWG). Für Mineralwollendämmstoffe besteht bisher keine gesetzliche Rücknahmepflicht. Darüber hinaus kann die Bundesregierung per Verordnung auch Zielfestlegungen für die freiwillige Rücknahme von Abfällen festlegen. Auch hiervon hat sie bisher keinen Gebrauch gemacht.

3. Grundsätzliche Zulässigkeit der Entsorgung von Baustellenabfällen aus Mineralwolle durch Ablagerung auf Deponien

Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG sind nicht vermeidbare Baustellenabfälle (wie z. B. Verschnitt aus Neudämmstoffen oder Rückbauabfälle aus ausgebauten, *freigezeichneten* Altdämmstoffen) auf schadlosem Weg stofflich zu verwerten, sofern eine solche Verwertbarkeit technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und die gegenüber der Deponierung umweltverträglichere Lösung ist. Hinweis: Sortenreine, verwertbare Neudämmstoffabfälle (z. B. über EASY-ECO gesammelt) dürfen gemäß § 7 Abs. 3 DepV **nicht mehr deponiert werden**, sofern eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

4. Baustellenabfälle aus ISOVER-Neudämmstoffen (Abfallschlüssel-Nr. 17 06 04)

Sofern Baustellenabfälle aus ISOVER-Neudämmstoffen keine sonstigen gefährlichen Verunreinigungen durch Fremdmaterialien, z. B. Bitumenanhaftungen, enthalten (produktionsbedingte gefährliche Verunreinigungen gibt es nicht), sind sie dem Abfallschlüssel 17 06 04 zuzuordnen und somit als „nicht gefährliche Abfälle“ zu erachten.

Diese sortenreinen Abfälle sind recyclingfähig und möglichst über den EASY-ECO Service von ISOVER wieder in den Produktionsablauf einzubringen. Alle Informationen dazu unter www.easy-eco.org.

Sollte eine Rückführung aus Gründen der fehlenden Nachhaltigkeit und/oder fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umsetzbar sein, dann sind die Mineralwolle-Baustellenabfälle mit der Abfallschlüssel-Nr. 17 06 04 wie alle anderen ungefährlichen Abfälle durch Deponierung entsorgt werden.

Baustellenabfälle aus ISOVER-Neudämmstoffen mit dem Abfallschlüssel 17 06 04 können deshalb in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf Deponien der Klasse I oder II (Hausmüll und Bauschuttdeponie) abgelagert werden.

Um bei der Deponieanlieferung ggf. den Nachweis führen zu können, dass es sich um Verschnittabfälle aus Neudämmstoffen handelt, ist es empfehlenswert, dem jeweiligen Abfallsack vorsorglich ein Etikett des eingebauten Neuprodukts beizufügen (alle Etiketten von ISOVER tragen das RAL-Gütezeichen Nr. 388 „Erzeugnisse aus Mineralwolle“, mit dem die Freizeichnung dokumentiert wird).

Falls ein Deponiebetreiber die Annahme von solchen ISOVER-Mineralwolleabfällen verweigern sollte, empfehlen wir, mit dem zuständigen ISOVER-Vertriebszentrum oder ISOVER-

Fachberatung (Tel.: 0621 501 2090) Kontakt aufzunehmen. Derartige Annahmeverweigerungen erfolgten bisher nur in wenigen Einzelfällen.

5. Baustellenabfälle aus ISOVER – Altdämmstoffen (ehemals G+H ISOVER) (Abfallschlüssel-Nr. 17 06 03*)

Da es sich bei den Rückbauabfällen aus Altdämmstoffen um sog. „gefährliche Abfälle“ handelt, dürfen nicht recycelt werden, müssen diese Abfälle vor dem Transport zu einer Deponie zunächst dem für solche Abfälle zuständigen Entsorgungsträger des jeweiligen Bundeslandes angedient werden. Die Bundesländer haben von der in § 17 Abs. 4 KrwWG eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, zentrale Entsorgungsträger zu bestimmen, welche für die Entsorgung von allen gefährlichen Abfällen zuständig sind. Über die Abfallberatungsstellen der Kommunen oder Landkreise können Sie im Zweifel den jeweils zuständigen Entsorgungsträger in Erfahrung bringen.

Trotz der Zuordnung dieser Rückbauabfälle aus Altdämmstoffen zur Gruppe der gefährlichen Abfälle können diese Abfälle gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 der Deponieverordnung auf Deponien der Klassen I und II (Hausmüll und Bauschuttdeponien) entsorgt werden. Im Hinblick auf die Deponieparameter, welche für die Deponien der Entsorgung von Baustellenabfällen aus Klassen I und II relevant sind, liegen ISOVER G+H Gutachten neutraler Institute vor, die die Einhaltung dieser Kriterien auch für Abfälle aus ISOVER-Altdämmstoffen bestätigen.

ISOVER Altdämmstoffe können nicht immer durch optische Prüfung eindeutig identifiziert werden. Zur Orientierung kann bei Material, das ab dem Jahr 2000 eingebaut wurde davon ausgegangen werden, dass es sich um ungefährliche Mineralwolle handelt. Siehe hierzu auch die Hinweise unter Punkt 1 dieses Merkblatts. Zur Sicherstellung der korrekten Abfallschlüssel-Nr. ist eine Probenentnahme und chemische Analyse vorzunehmen. Bitte sprechen Sie uns im Bedarfsfall an.

6. Anlieferformen

Der Deponiebetreiber ist befugt, die genauen Anforderungen an die Form der Abfallanlieferung (z. B. verschließbare Säcke) festzulegen, soweit sie aus Gründen des Umwelt- oder Arbeitsschutzes gerechtfertigt sind. Die früher übliche unverpackte Anlieferung wird von den meisten Deponiebetreibern inzwischen nicht mehr akzeptiert. Stattdessen wird auf einer Anlieferung in Säcken bestanden. Eine vorherige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem jeweiligen Deponiebetreiber hat sich bewährt.

7. Maßnahmen des Arbeitsschutzes beim Umgang mit Abfällen aus Mineralwolle

a) Für Verschnittabfälle aus ISOVER-Neudämmstoffen gelten keine besonderen Arbeitsschutzvorschriften, da es sich bei diesen Abfällen aus gesundheitlich unbedenklichen Dämmstoffen nicht um Gefahrstoffe handelt. Zu beachten sind gemäß Nr. 1 Abs. 3 der TRGS 521 deshalb lediglich die in den Nummern 4 und 5 der TRGS 500 aufgeführten Grundsätze und Grundmaßnahmen, die in Ziff. 3 der Handlungsanleitung mit dem Titel „Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen (Glaswolle, Steinwolle)“ konkret beschrieben werden. Diese Handlungsanleitung, an deren Ausarbeitung u. a. die zuständigen Berufsgenossenschaften (<https://www.bgbau.de/>) und die IG BCE beteiligt waren, ist im Internet zugänglich als Download unter: <https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Bausteine/341/bau341.pdf>

b) Beim Umgang mit Rückbauabfällen aus ISOVER-Altdämmstoffen sind dagegen die in der TRGS 521 aufgeführten besonderen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Diese Arbeitsschutzanforderungen werden in der vorgenannten Handlungsanleitung auf Seite 8 und 9 (Ziff. 4) ausführlich beschrieben.

c) Grundsätzlich gilt, dass Abfälle aus Neudämmstoffen und aus Altdämmstoffen immer getrennt erfasst werden sollten.

Fassen wir kurz zusammen:

- Baustellenabfälle aus Neu- und Altdämmstoffen (Glas- und Steinwolle sowie Ultimate) (Abfallschlüssel-Nr. 17 06 04) sollen vorrangig dem Recycling zugeführt werden, siehe www.easy-eco.org. Alternativ können diese auf Deponien der Klasse I oder II (Hausmüll- oder Bauschuttdeponien) abgelagert werden.
- Bei Verschnittabfällen aus Neudämmstoffen (Abfallschlüssel-Nr. 17 06 04) sind keine besonderen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.
- Beim Umgang mit Rückbauabfällen aus Altdämmstoffen sollte die in Ziff. 7 b genannte Handlungsanleitung beachtet werden.

Fachberatung ISOVER und RIGIPS

Fachberatung für Planungsbüros, Fachhandel und Fachhandwerk

www.isover.de/kontakt

Telefon 0621 501 2090